



Landratsamt Rems-Murr-Kreis · Postfach 1413 · 71328 Waiblingen

An alle Tagespflegepersonen

Infobrief zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes

19.02.2020

Liebe Tagesmutter,
lieber Tagesvater,

zum 1. März 2020 wird das Masernschutzgesetz in Kraft treten. Der Nachweis über den Masernschutz muss sowohl von Ihnen als Tagespflegeperson, von den von Ihnen bereits betreuten Kinder als auch von neuen Tagespflegekindern erbracht werden.

Dies bedeutet für Sie konkret:

Tagespflegeperson:

Wenn Sie nach 1970 geboren sind, müssen **Sie als Tagespflegeperson** Ihren vollständigen **Impfschutz bei Ihrem Tageselternverein** nachweisen.

Hierfür haben Sie zwei Möglichkeiten:

1. Vorlage Ihres Impfausweises oder einer ärztlichen Bescheinigung darüber, dass bei Ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht oder
2. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung darüber, dass bei Ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder Sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Telefon
07191 895-4450, Sekretariat

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. Nachm. 13:30 - 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
BLZ 602 500 10
Konto 200 037

VVS-Anschluss
Bahnhof Backnang

Internet
www.rems-murr-kreis.de

Bereits betreute Kinder:

Alle Kinder, die **mindestens ein Jahr alt** sind, müssen **eine** Masernschutzimpfung oder eine Masernimmunität nachweisen.

Alle Kinder, die **mindestens zwei Jahre alt** sind, müssen mindestens **zwei** Masernschutzimpfungen oder (zum Beispiel durch eine bereits durch die 1. Masernschutzimpfung erworbene) ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.

Die gesetzlichen Vorgaben orientieren sich an den Empfehlungen der STIKO.

Die Nachweise über den **Impfschutz der betreuten Kinder** müssen von den Erziehungsberechtigten **bei Ihnen als Tagespflegeperson nachgewiesen und von Ihnen dokumentiert werden.**

Alle Nachweise müssen bis spätestens 31. Juli 2021 in oben genannter Weise vorliegen.

Kinder, die nach dem 31. Juli 2021 über keine entsprechenden Nachweise verfügen, melden Sie bitte Ihrem Tageselternverein.

Neue Tagespflegekinder:

Für alle **künftigen Betreuungsverhältnisse** gilt:

Die Nachweise in oben genannter Form müssen **vor Betreuungsbeginn bei Ihnen als Tagespflegeperson** nachgewiesen werden. Kinder, die mindestens ein Jahr alt sind und keinen Nachweis vorlegen können bzw. keinen Impfschutz oder Immunität vorweisen, dürfen **nicht** betreut werden.

Für Kinder, die im Laufe der Betreuung ein Jahr alt werden, gelten die oben genannten Bestimmungen in analoger Weise.

Wir müssen Sie darauf hinweisen, dass Sie bei Zuwiderhandlung eine Ordnungswidrigkeit begehen und mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500 EUR rechnen müssen.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Tätigkeit in der Kindertagespflege und der Erhalt der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII voraussetzt, dass Sie die oben genannten Vorgaben verbindlich umsetzen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html>

Wir bitten Sie, mit den Erziehungsberechtigten frühzeitig ins Gespräch zu kommen und danken für Ihr Mitwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Fachdienst Kindertagesbetreuung